

## Haftung

zB:  
Verstoß gegen Schweigepflicht  
Fehler bei der Durchführung

Folge:

Zivilrecht: Schmerzensgeld  
Arbeitsrecht: Mahnung, Kündigung  
Strafrecht: Geldstrafe, Freiheitsstrafe  
Verwaltungsrecht: Berufsverbot

Grade des Verschuldens:

- Leichte Fahrlässigkeit: Arbeitgeber haftet
- Mittlere Fahrlässigkeit: 50/50 Haftung
- Grobe Fahrlässigkeit: Arbeitnehmer haftet
- Vorsatz

## Delegation

Ärztliche Tätigkeiten dürfen nicht an nicht-ärztliches Personal delegiert werden  
Verantwortung hierbei:  
Anordnungsverantwortung  
Übernahmeverantwortung (Remonstrationspflicht)  
Durchführungsverantwortung

## Patientenrechte

Verfassung/Grundgesetz: „Menschenwürde“  
sowie „Selbstbestimmung“ demnach keine  
Behandlung ohne:  
-Aufklärung  
-Einwilligung  
Patientenverfügung ist zu beachten

Rechte und Pflichten aus dem  
Behandlungsvertrag:  
Behandlung, Bezahlung, Einwilligung  
Dokumentationspflicht, Aufklärungspflicht  
Einsichtsrecht in die Patientenakte  
Schweigepflicht

Diese drei Elemente (**Haftung, Delegation, Patientenrechte**) hängen zusammen und greifen ineinander:

Beispiele:

-Eine unterlassene Aufklärung (**Patientenrecht**) führt zur Unwirksamkeit der Einwilligung und somit zur **Haftung**

-**Delegiert** der Arzt die Aufklärung an nicht-ärztliches Personal, verstößt er gegen seine Anordnungsverantwortung, das nicht-ärztliche Personal gegen die Übernahmeverantwortung und somit ist mangels korrekter Aufklärung die Einwilligung unwirksam und es wurde gegen **Patientenrechte** verstoßen und der Operierende unterliegt der **Haftung**.

-Verstößt Personal gegen das **Patientenrecht** auf Vertraulichkeit, wird die Verschwiegenheitspflicht gebrochen und die **Haftung** greift.

-**Delegiert** ein Arzt eine ärztliche Handlung an nicht-ärztliches Personal und es entsteht Gesundheitsschaden, so verstößt er gegen seine Anordnungsverantwortung und das Personal gegen die Übernahmeverantwortung, da nicht remonstriert wurde, beide verstoßen gegen das **Patientenrecht** auf Behandlung nach dem Stand der Wissenschaft, somit greift für beide die **Haftung**.

-Ignorieren die Behandelnden eine Patientenverfügung, wird gegen das **Patientenrecht** auf Selbstbestimmung verstoßen und es greift die **Haftung**.